

**Aktion Kirche und Tiere - AKUT e.V.**  
**Satzung**  
in der Fassung vom 08. November 2014

**§ 1 Name**

Der Name des Vereins ist "Aktion Kirche und Tiere - AKUT e.V."

**§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

**§ 3 Aufgabe und Ziel**

1. Aufgabe und Ziel von AKUT ist es, dem diakonischen Auftrag Jesu auch an der nichtmenschlichen Schöpfung, insbesondere den Tieren, nachzukommen und den Tieren in Kirchen und Gemeinden Raum zu geben. Der Verein will mit einer praktischen Theologie der Schöpfung lebensfeindlichen Tendenzen in- und außerhalb der Kirche begegnen.
2. Dies geschieht durch
  - 2.1 Erarbeitung und Angebot von theologischem, literarischem, pädagogischem und liturgischem Material zum Thema "Kirche und Tiere", ggf. unter Einbeziehung eines „Theologischen Beirats“
  - 2.2 Aktivitäten, die der Bewusstseinsbildung für die Rechte der Tiere in Kirche und Gesellschaft dienen
  - 2.3 Unterstützung von Personen und Gruppen, die eine neue Sensibilität gegenüber Tieren entwickeln und für ihre Rechte eintreten
  - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit vor allem in den Massenmedien
  - 2.5 Regionalgruppen; sie müssen vom Vorstand bestätigt worden sein. Näheres regelt eine Regionalgruppenordnung, die in Abstimmung mit den Regionalgruppen vom Vorstand beschlossen wird.
3. Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, karitativen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein bemüht sich um Verbindungen zwischen Menschen und Organisationen, die sich humanitär und kirchlich engagieren einerseits, und solchen, die für Tierschutz und Tierrechte eintreten andererseits.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet positiv der Vorstand, negativ die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod zum Schluss des Kalenderjahres.
4. Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.  
Den Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er tritt mit der Bekanntgabe an die Betroffenen in Kraft.

**§ 6 Beitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins "Aktion Kirche und Tiere - AKUT e.V." ist die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins gemäß § 3,
  - Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Rechnungsprüfung,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Nichtaufnahme von Mitgliedern,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins gemäß § 13.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr an einem

Ort im Bundesgebiet statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

5.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Beifügung des Vorschlages der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher.

5.2 Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Mitglieder mit ja als mit nein gestimmt haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied, welches das Protokoll führt, zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Davon hat eines den Vorsitz, ein weiteres die Stellvertretung. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest.

2. Von den Vorstandsmitgliedern muss mindestens die Hälfte einer der Kirchen angehören, die in der 'Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der BRD (ACK) zusammengefasst sind.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

4. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung zu geben.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, ausgenommen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

6. Für die Sitzungen gelten § 8 Nr. 5.2 Satz 1 sowie Nr. 6 entsprechend; sie können in Form von Telefonkonferenzen stattfinden.

#### **§ 10 Wahlen**

1. Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

2. Die Wahlen erfolgen geheim. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Vorstandsmitglieder werden in zwei Wahlgängen gewählt; zunächst das vorsitzende Mitglied, danach die übrigen Vorstandsmitglieder. Gewählt ist, wer im selben Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl zum Vorsitz ist im ersten Wahlgang nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat; wird diese Mehrheit nicht erreicht,

findet zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt; in dieser ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

3. Die Wahlen werden von dem Mitglied geleitet, das die Mitgliederversammlung hierfür wählt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind binnen zwei Monaten vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

2. Sie müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

3. Für die Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Vorstand kann die Satzung geringfügig ändern, soweit das Amtsgericht oder das Finanzamt dies für erforderlich halten. Die Mitglieder sind alsbald zu unterrichten.

#### **§ 12 Datenschutz**

Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse eines Mitglieds dürfen anderen Mitgliedern mitgeteilt werden, sofern dem das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

#### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Wenn der Vorstand nach § 10 gewählt wird, sind für den gleichen Zeitraum zwei Mitglieder zur jährlichen Rechnungsprüfung zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Für die Wahlen gelten § 10 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 14 Form von Erklärungen**

Soweit nach dieser Satzung für Erklärungen Schriftform vorgeschrieben ist, kann sie durch Fax oder elektronische Form ersetzt werden

#### **§ 15 Auflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstands.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Animals Angels e.V. Freiburg. Falls dieser Verein nicht mehr besteht, fällt es zu 25% an Brot für die Welt, zu 25% an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. und zu 50% an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Die genannten Vereine haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.